

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 10.10.2022. Dabei wurde eine Frist bis zum 14.11.2022 eingeräumt. Nach Mitteilung der Bundesnetzagentur, Referat 266 mit Schreiben vom 15.11.2022 wurde ein weiteres Referat der Bundesnetzagentur (Referat Funkmessstellen) und drei Betreibern von Richtfunk (E-Plus Service GmbH, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG und Vodafone GmbH) im Nachgang am Verfahren mit Anschreiben vom 22.11.2022 beteiligt. Die Stellungnahme wurde bis zum 9.12.2022 erbeten.

TÖB/ Behörde	Datum Stellungnahme	Anregung
Amprion GmbH	14.10.2022	Siehe Nr. 1
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	13.10.2022	Siehe Nr. 2
Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk	15.11.2022	Siehe Nr. 3
Bundesnetzagentur Referat 511/Funkmessstellen	-	
Creos Deutschland GmbH	07.11.2022	Siehe Nr. 4
Deutsche Flugsicherung GmbH	02.11.2022	Siehe Nr. 5
Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL Südwest, PTI 14,	17.10.2022	Siehe Nr. 6
Deutsche Telekom Technik GmbH	14.11.2022	Siehe Nr. 7
Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement	11.11.2022	Siehe Nr. 8
Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West	16.12.2022	Siehe Nr. 9
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel Abt. Landentwicklung Obermosel	28.10.2022	Siehe Nr. 10
E-Plus Service GmbH	-	
Ericsson Services GmbH	10.10.2022/ 16.12.2022	Siehe Nr. 11 und 12
Forstamt Trier	17.11.2022	Siehe Nr. 13
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesdenkmalpflege	14.11.2022, 01.02.2023, 12.05.2023, 16.05.2023	Siehe Nr. 14
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum)	09.11.2022	Siehe Nr. 15
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte	17.10.2022	Siehe Nr. 16
Handwerkskammer Trier	21.10.2022	Siehe Nr. 17
Industrie- und Handelskammer	11.11.2022	Siehe Nr. 18
Innogy SE	-	
Kreisverwaltung Trier-Saarburg	-	
Kreisverwaltung Trier-Saarburg Gesundheitsamt	24.10.2022	Siehe Nr. 19
Landesamt für Geologie und Bergbau	08.11.2022	Siehe Nr. 20
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	-	

Niederlassung Landau (Abteilung Pipeline-Maßnahmen)		
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Trier	-	
Landesbetrieb Mobilität	-	
Landwirtschaftskammer Außenstelle Trier	04.11.2022	Siehe Nr. 21
Planungsgemeinschaft Region Trier	-	
Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht	15.11.2022	Siehe Nr. 22
Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	10.11.2022	Siehe Nr. 23
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Abteilung 4	09.11.2022	Siehe Nr. 24
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	07.12.2022	Siehe Nr. 25
SWT-AÖR Anlagen und Netze	10.11.2022	Siehe Nr. 26
Verbandsgemeinde Konz	-	
Verbandsgemeinde Ruwer	28.11.2022	Siehe Nr. 27
Verbandsgemeinde Schweich	20.10.2022	Siehe Nr. 28
Verbandsgemeinde Trier-Land	22.12.2022	Siehe Nr. 29
Vodafone GmbH	-	
Vodafone Kabel Deutschland GmbH Netzplanung	14.11.22	Siehe Nr. 30
Untere Naturschutzbehörde	10.11.2022	Siehe Nr. 31
Untere Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde		
Untere Denkmalbehörde		
Untere Immissionsschutzbehörde		
Westnetz GmbH Regionalzentrum	19.10.2022	Siehe Nr. 32
Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	24.10.2022	Siehe Nr. 33

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung
1	Amprion GmbH Vom 14.10.2022 <i>(Der Stellungnahme ist ein Übersichtsplan über Hochspannungsleitungen der Fa. Amprion im Stadtgebiet von Trier beigefügt)</i>	
1.1	<u>Freileitungen</u> 1. 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Uchtelfangen, Bl. 4553 (Maste 20 bis 54) 2. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Trier –	Hinweise auf Schutzabstände zu unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen im nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren sind der Begründung in Kap. 10.9 zu entnehmen.

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Pkt. Sirzenich, Bl. 2386 (Maste 608 bis Portal UA Trier)</p> <p>3. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Merzig, Bl. 2326 (Maste 391 bis 404 und 608 bis Portal UA Trier)</p> <p>4. Umspannanlage Trier</p> <p>5. Umspannanlage Quint</p> <p>Über das Verwaltungsgebiet der Stadt Trier verlaufen in ihren Schutzstreifen unsere im Betreff unter 1. bis 3. genannten Höchstspannungsfreileitungen. Ebenfalls in diesem Gebiet befinden sich die im Betreff unter 4. und 5. genannten Umspannanlagen der Amprion GmbH.</p> <p>Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien und Maststandorten sowie die Lage der Umspannanlagen können Sie unserem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25000 entnehmen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen sowie der Umspannanlagen allein aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Wie wir den beigefügten Unterlagen (Begründung und Präsentation) entnehmen können, ist es geplant, auf dem Verwaltungsgebiet der Stadt Trier die potenziellen Eignungsflächen A, B, C, D, E, F und G auszuweisen. Die potenzielle Eignungsfläche H (Zoonenberg) entfällt.</p> <p>Gegen die Ausweisung der vorgenannten Flächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung in dem Verfahren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Vom 14.10.2022</p>	
2.1	<p><u>Radaranlage</u></p> <p>Das Gebiet ist berührt und beeinträchtigt.</p>	<p>Hinweise zur Berücksichtigung der Belange des Luftverkehrs im Rahmen des nachgelagerten</p>

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Es befindet sich im Bereich der LV Radaranlage, Bauschutzbereich Trier-Föhren und im Zuständigkeitsbereich des militärischer Flugplatzes Spangdahlem.</p> <p>Stellungnahme werden bei einem Bimsch Verfahren abgegeben, da dann die genaue Bauhöhe der Windkraftanlagen, sowie Rotordurchmesser und Nabenhöhe feststehen.</p>	<p>Genehmigungsverfahren befinden sich in Kap. 10.8 der Begründung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
3	Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk Vom 15.11.2022	
3.1	<p><u>Richtfunk</u></p> <p>Hier noch einmal die Zuordnung der geprüften Gebiete zu ihren Bezeichnungen:</p> <p>A-1 bis A-3 Liersberg</p> <p>B-1 Herrethaler Stahlem</p> <p>C-1, C-2 Trierweiler</p> <p>D-1, D-2, D-3 Auf der Höhe</p> <p>E-1 Tarforst</p> <p>F Birkelsmühle</p> <p>G-1, G-2 Ehrang</p> <p>H-1 bis H-6 nicht in shape-Datei enthalten => nicht geprüft!</p>	<p>H-1 bis H6 beziehen sich auf den Standort Zonenberg, welcher nicht weiterverfolgt werden soll.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
3.2	<p><u>BNetzA-Vorgangsnr.: 45012 Auf der Höhe</u></p> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie, 10.10.2022</p> <p>geprüftes Gebiet: Auf der Höhe, Lk Trier</p> <p>Koordinatenbereich: NW: 6E3948 49N4310 (WGS 84 in Grad/Min./Sek.) SO: 6E4102 49N4221</p> <p>Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv:</p> <p><u>Richtfunk</u></p> <p>- keine</p> <p><u>Funkmessstellen der Bundesnetzagentur</u></p> <p>- keine</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p>	
3.3	<p><u>BNetzA-Vorgangsnr.: 45012 Birkelsmühle</u></p> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie, 10.10.2022</p> <p>geprüftes Gebiet: Birkelsmühle, Lk Trier</p> <p>Koordinatenbereich: NW: 6E3851 49N4736 (WGS 84 in Grad/Min./Sek.) SO: 6E3930 49N4709</p> <p>Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv:</p> <p><u>Richtfunk</u></p> <p>E-Plus Service GmbH</p> <p>E-Plus-Straße 1</p> <p>40472 Düsseldorf</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden die angeführten Stellen beteiligt. Seitens Referat 511 erfolgte trotz Nachfrage am 22.11.22 und 14.12.22 keine Information. Die angeführte Stelle der Bundesnetzagentur wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München</p> <p><u>Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (92)</u></p> <p>Die von Ihnen angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer/mehrerer Messeinrichtung/en des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur. Das Referat 511 wurde darüber informiert und untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Bei zukünftigen Planungen in diesem Bereich beteiligen Sie bitte:</p> <p>Bundesnetzagentur Referat 511 Canisiusstr. 21 55122 Mainz mailto: PMD-BauLp@BNetzA.de</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p>	
3.4	<p><u>BNetzA-Vorgangsnr.: 45012 Ehrang</u></p> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie, 10.10.2022</p> <p>geprüftes Gebiet: Ehrang, Lk Trier</p> <p>Koordinatenbereich: NW: 6E3928 49N4833 (WGS 84 in Grad/Min./Sek.) SO: 6E4017 49N4803</p> <p>Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durchgeführt. Durch</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv:</p> <p><u>Richtfunk</u></p> <p>- keine</p> <p><u>Funkmessstellen der Bundesnetzagentur</u></p> <p>- keine</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p>	
3.5	<p><u>BNetzA-Vorgangsnr.: 45012 Herresthaler Stahlem</u></p> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie, 10.10.2022</p> <p>geprüftes Gebiet: Herresthaler Stahlem, Lk Trier</p> <p>Koordinatenbereich: NW: 6E3410 49N4422 (WGS 84 in Grad/Min./Sek.) SO: 6E3524 49N4352</p> <p>Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv:</p> <p><u>Richtfunk</u></p> <p>E-Plus Service GmbH</p> <p>E-Plus-Straße 1</p> <p>40472 Düsseldorf</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden die angeführte Stelle beteiligt. Seitens Referat 511 erfolgte trotz Nachfrage am 22.11.22 und 14.12.22 keine Information. Die angeführte Stelle der Bundesnetzagentur wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</p> <p><u>Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (92)</u></p> <p>Die von Ihnen angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer/mehrerer Messeinrichtung/en des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur. Das Referat 511 wurde darüber informiert und untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Bei zukünftigen Planungen in diesem Bereich beteiligen Sie bitte:</p> <p>Bundesnetzagentur Referat 511 Canisiusstr. 21 55122 Mainz mailto: PMD-BauLp@BNetzA.de</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p>	
3.6	<p><u>BNetzA-Vorgangsnr.: 45012 Liersberg</u></p> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie, 10.10.2022</p> <p>geprüftes Gebiet: Liersberg, Lk Trier</p> <p>Koordinatenbereich: NW: 6E3303 49N4407 (WGS 84 in Grad/Min./Sek.) SO: 6E3360 49N4316</p> <p>Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns</p>	<p>Seitens Referat 511 erfolgte trotz Nachfrage am 22.11.22 und 14.12.22 keine Information. Die angeführte Stelle der Bundesnetzagentur wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv:</p> <p><u>Richtfunk</u></p> <p>- nein</p> <p><u>Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (92)</u></p> <p>Die von Ihnen angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer/mehrerer Messeinrichtung/en des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur. Das Referat 511 wurde darüber informiert und untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Bei zukünftigen Planungen in diesem Bereich beteiligen Sie bitte:</p> <p>Bundesnetzagentur Referat 511 Canisiusstr. 21 55122 Mainz mailto: PMD-BauLp@BNetzA.de</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p>	
3.7	<p>BNetzA-Vorgangsnr.: 45012_Tarforst</p> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie, 10.10.2022</p> <p>geprüftes Gebiet: Tarforst, Lk Trier</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden die angeführten Stellen beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Koordinatenbereich: NW: 6E4258 49N4447 (WGS 84 in Grad/Min./Sek.) SO: 6E4359 49N4411</p> <p>Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv:</p> <p><u>Richtfunk</u></p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München</p> <p><u>Funkmessstellen der Bundesnetzagentur</u></p> <p>- keine</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p>	
3.8	<p>BNetzA-Vorgangsnr.: 45012_Trierweiler</p> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie, 10.10.2022</p> <p>geprüftes Gebiet: Trierweiler, Lk Trier</p> <p>Koordinatenbereich: NW: 6E3420 49N4532</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden die angeführten Stellen beteiligt. Seitens Referat 511 erfolgte trotz Nachfrage am 22.11.22 und 14.12.22 keine Information. Die angeführte Stelle der Bundesnetzagentur wird im weiteren</p>

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>(WGS 84 in Grad/Min./Sek.) SO: 6E3611 49N4448</p> <p>Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv:</p> <p><u>Richtfunk</u></p> <p>E-Plus Service GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf</p> <p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München</p> <p>Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</p> <p><u>Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (92)</u></p> <p>Die von Ihnen angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer/mehrerer Messeinrichtung/en des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur. Das Referat 511 wurde darüber informiert und untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Bei zukünftigen Planungen in diesem Bereich beteiligen Sie bitte:</p>	<p>Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme TÖB/ Behörde	Stellungnahme der Verwaltung
	Bundesnetzagentur Referat 511 Canisiusstr. 21 55122 Mainz mailto: PMD-BauLp@BNetzA.de Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung .	
4	Creos Deutschland GmbH Vom 07.11.2022	
4.1	<u>Gashochdruckleitungsnetz</u> Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt: Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich <u>keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen</u> vorhanden sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5	Deutsche Flugsicherung Vom 02.11.2022																															
5.1	<p><u>Flugsicherung</u></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Breite [° ' "]</th> <th>Länge [° ' "]</th> <th>Geländehöhe [m]</th> <th>Höhe ü. Gnd. [m]</th> <th>TOP-Höhe [m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>49 43 36</td> <td>6 32 15</td> <td></td> <td></td> <td>2000,0000</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>49 42 30</td> <td>6 40 45</td> <td></td> <td></td> <td>2000,0000</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>49 48 25</td> <td>6 39 56</td> <td></td> <td></td> <td>2000,0000</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>49 44 21</td> <td>6 43 34</td> <td></td> <td></td> <td>2000,0000</td> </tr> </tbody> </table> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand November 2022.</p> <p>Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Hinweis aus Hindernissicht:</p> <p>Mit Bezug auf den Verkehrslandeplatz Trier-Föhren wird auf die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder hingewiesen, insbesondere auf Abschnitt 6. Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde:</p> <p>https://www.dfs.de/homepage/de/flugsicherung/rechtlicher-rahmen/richtlinien/gg-sichtflugbetrieb-nfl-i-92-13.pdf?cid=6sg</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir</p>	Nr.	Breite [° ' "]	Länge [° ' "]	Geländehöhe [m]	Höhe ü. Gnd. [m]	TOP-Höhe [m]	1	49 43 36	6 32 15			2000,0000	2	49 42 30	6 40 45			2000,0000	3	49 48 25	6 39 56			2000,0000	4	49 44 21	6 43 34			2000,0000	<p>Die Belange des Luftverkehrs und der Flugsicherung wurden –soweit bekannt- bei der Festlegung der Sonderbauflächen berücksichtigt. Die erforderliche Kennzeichnungspflicht für Anlagen mit einer Gesamthöhe über 100 m ist im nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren zu klären. Weitere Hinweise zu den Belangen des Luftverkehrs und der Flugsicherung sind der Begründung in Kap. 10.8 zu entnehmen. Auch die Empfehlung, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen, wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Nr.	Breite [° ' "]	Länge [° ' "]	Geländehöhe [m]	Höhe ü. Gnd. [m]	TOP-Höhe [m]																											
1	49 43 36	6 32 15			2000,0000																											
2	49 42 30	6 40 45			2000,0000																											
3	49 48 25	6 39 56			2000,0000																											
4	49 44 21	6 43 34			2000,0000																											

	<p>haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.</p> <p>http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p>	
6	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Südwest, PTI 14</p> <p>Vom 17.10.2022</p>	
6.1	<p><u>Telekommunikationsanlagen</u></p> <p>wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den konkreten Planungen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Vom 14.11.2022</p>	
7.1	<p><u>Richtfunkstrecken</u></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung und entschuldigen sie die lange Wartezeit.</p>	<p>Bezüglich der Potenzialflächen Schellberg und Balmet ist eine mögliche Beeinträchtigung hinsichtlich des geforderten Mindestabstands von</p>

	<p>Im Stadtbereich Trier verlaufen einige unserer Richtfunkstrecken.</p> <p>Ich habe die Datei Trassenschutz_Report angehängt, diese enthält die Geodaten der Richtfunkstrecken.</p> <p>Bitte beachten sie die aufgeführte Richtfunkstrecke bei ihren Planungen und halten sie zu jedem Zeitpunkt den Mindestabstand von ca. 15m in dreidimensionaler Ausrichtung um die Richtfunktrasse ein.</p>	<p>ca. 15 m in dreidimensionaler Ausrichtung um die Richtfunktrasse im Einzelfall zu prüfen. Hinweise auf die Berücksichtigung der Belange des Funkverkehrs im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind der Begründung in Kap. 10.9 zu entnehmen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Deutscher Wetterdienst</p> <p>Vom 11.11.2022</p>	
8.1	<p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung.</p> <p>Hinweis: Bitte senden Sie Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de. Sie helfen dem DWD damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
9	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes</p> <p>Vom 16.12.2022</p>	
9.1	<p>Gegen die Neuaufstellung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen unter Berücksichtigung folgender Punkte keine Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bundesautobahn(en) einschließlich ihrer Bestandteile nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen nur nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. 2. Eintragung der 40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG in die nachfolgenden Bebauungspläne. 3. Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber den Anschlussstellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungstreifen, Standspuren u.s.w. 	<p>Wie in der Begründung ausgeführt, wurde die Bauverbotszone mit 40 m und die Baubeschränkungszone mit 100 m in der Planung berücksichtigt. Das Fundament von Windenergieanlagen darf nicht in der Baubeschränkungszone liegen. Der Rotor darf in die Baubeschränkungszone, nicht jedoch in die Bauverbotszone hineinragen. Weitere Hinweise zur Berücksichtigung der erforderlichen Schutzabstände zu klassifizierten Straßen sind der Begründung in Kap. 10.7 zu entnehmen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

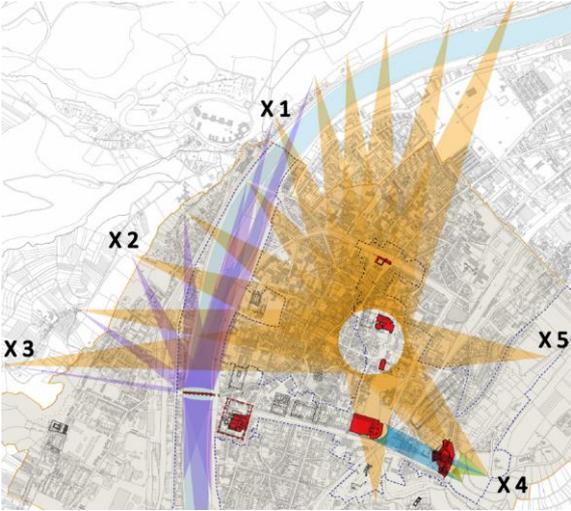
	<p>4. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten i.S.d. FStrG errichtet werden. Hochbauten i.S.d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze).</p> <p>5. Bauvorhaben innerhalb der Bauverbotszone benötigen eine gesonderte straßen-rechtliche Ausnahmegenehmigung / Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts (FBA). Das Hineinragen der Rotorblätter in die Bauverbotszone ist nicht zulässig.</p> <p>6. Die Errichtung von Werbeanlagen jeglicher Art ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Sie bedürfen einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts (FBA) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Hinweis: Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.</p> <p>7. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine Industrieansiedlungen mit Rauch- und Nebelbildung zugelassen werden.</p> <p>8. Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.</p> <p>9. Für die Errichtung von Windenergieanlagen empfehlen wir die Einhaltung der Kipp-höhe ($\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotor Durchmesser) als Mindestabstand zu klassifizierten Straßen. Dieser wird gemessen vom Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Mastfußes.</p>	
10	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel Vom 28.10.2022	
10.1	Aus Sicht der Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung des DLR Mosel bestehen gegen die o. g. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<p>Planungen unsererseits sind im Bereich der potentiellen Standorte nicht vorgesehen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	
11	<p>Ericsson Service GmbH</p> <p>Vom 10.10.2022</p>	
11.1	<p><u>Richtfunk</u></p> <p>Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.</p>	<p>Hinweise auf die Berücksichtigung der Belange des Funkverkehrs im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind der Begründung in Kap. 10.9 zu entnehmen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
12	<p>Ericsson Service GmbH</p> <p>Vom 16.12.2022</p> <p><i>(Der Stellungnahme ist eine Übersicht über die Richtfunkstrecken anhand von Screenshots und eine Kurzbewertung der Betroffenheit beige-fügt.)</i></p>	
12.1	<p><u>Richtfunkstrecken</u></p> <p>Bezugnehmend auf Ihre Mail vom 6.12.2022 möchte ich Ihnen die Geschichte unserer Richtfunkstrecken in der Umgebung mitteilen.</p> <p>Für einen störungsfreien Betrieb muss um diese „Leinen“ herum ein Freiraum (Mast und Rotor)</p>	<p>Hinweise auf die Berücksichtigung der Belange des Funkverkehrs im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind der Begründung in Kap. 10.9 zu entnehmen.</p>

	<p>von mindestens 80m in jede Richtung eingehalten werden.</p> <p>Es gibt No -MW-Verbindungen, die durch diesen angegebenen Bereich gehen, wie im folgenden Screenshot gezeigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
13	<p>Forstamt Trier</p> <p>Vom 17.11.2022</p>	
13.1	<p>Nach Durchsicht der veröffentlichten Unterlagen zum FNPlanverfahren Teilfortschreibung Windenergie – siehe unten stehenden Link des EMail-Anschreibens der Stadt vom 15.11.2022 - möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir keine Bedenken gegenüber der Planung vorbringen und die im Informationssystem der Stadt Trier veröffentlichte Planung vollumfänglich unterstützen, da sowohl die von uns im Verfahren eingebrachten Bedenken als auch die Flächen-Vorschläge entsprechend der beigefügten Anlage umgesetzt wurden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
14	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege</p> <p>Vom 14.11.2022</p>	
14.1	<p><u>Welterbestätten</u></p> <p>Wir bedanken uns für die übermittelten Unterlagen in oben genannter Angelegenheit. Wir haben die Unterlagen geprüft.</p> <p>Wir haben bereits im Februar 2018 eine Stellungnahme zu Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Trier abgegeben, die wir mit Mail vom 8. Februar 2018 an Sie Frau Eggert weitergeleitet haben. An den darin getroffenen Aussagen hat sich nichts geändert. Zu den damals betrachteten Flächen für eine mögliche Aufstellung von Windrädern sind vier neue Flächen hinzugekommen. Mit Blick auf den Schutz der visuellen Integrität der Welterbestätten in Trier erscheint uns die Fläche auf dem Schellberg bei Tarforst als problematisch. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild besser beurteilen zu können, bitten wir für die Standorte: E Schellberg (Tarforst), D Kernscheider Höhe (Kernscheid), C Wetterborn (Euren, West Pal-</p>	<p>Siehe Stellungnahmen zu 14.2 und 14.3</p>

<p>lien) und B Stahlem (Euren, Zewen) um Visualisierungen von den Aussichtspunkten Mariensäule (Blickachse über die Stadt nach Osten) und der Sickinger Höhe (Blickachse über die Stadt nach Westen). Nur mit Hilfe maßstabgerechter Visualisierungen ist von unserer Seite aus eine belastbare Aussage zur Auswirkung der geplanten Windkraftanlagen auf das Stadtbild von Trier mit seinen Welterbestätten zu treffen.</p> <p>In wie weit möglicherweise die unter Denkmalschutz stehenden Teile des ehemaligen Westwalls von Windkraftanlagen betroffen sein könnten, können wir erst nach Vorliegen von genauen Standorten von Windrädern ermitteln.</p> <p><u>Auszug aus der Stellungnahme vom Februar 2018:</u></p> <p>Anbei übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme zu den Windenergie-Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Trier. Ich habe diese mit meinem Kollegen von der Stabsstelle UNESCO Welterbe Trier [<i>Hinweis der Stadtverwaltung: der Name wurde aus Datenschutzgründen entfernt</i>] und der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Trier [<i>Hinweis der Stadtverwaltung: der Name wurde aus Datenschutzgründen entfernt</i>] abgestimmt.</p> <p>Im Planungsgebiet der Standorte Herresthal SW und Wetterborn befinden sich mehrere bekannte Bestandteile der baulichen Gesamtanlage "Westwall und Luftverteidigungszone West", die laut §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießen.</p> <p>Des Weiteren liegt die Fläche in einem ehemaligen Kampfgebiet, daher ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten und bei Auffindung ist die Direktion Landesdenkmalpflege unmittelbar zu beteiligen.</p> <p>Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgt, sollte diese durch die Denkmalfachbehörde begleitet werden.</p>	<p>Wie in der Begründung in Kap. 10.10. ausgeführt, ist die Westwall-Anlage von baulichen Eingriffen freizuhalten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>Die UNESCO-Welterbestätten in Trier begründen ihre Bedeutung unter anderem auch in der topografischen Vernetzung der Römerbauten im modernen Stadtbild. Für die Wahrnehmung dieser Einzeldenkmäler und aller ihnen zeitlich folgenden Großbauten im Innenstadtbereich ist daher neben dem unmittelbar angrenzenden Stadtraum auch die Einbettung in das topografische Weichbild der Stadt von nicht zu vernachlässigender Bedeutung. Die bewaldeten Hügelketten, die seit alters her das in Tallage angesiedelte Trier umrahmen, bildeten schon immer den Rahmen für die städtebauliche Inszenierung der die Stadtkrone prägenden Bauten. Für die Wahrung von Integrität und Authentizität der wechselseitigen Beziehungen zwischen den historischen Großbauten und ihrem Umfeld ist die Ansicht der flankierenden Hügelketten Triers daher von entscheidender Bedeutung.</p> <p>Eine technische Überprägung der die Stadt umgebenden Hangkanten wird daher von Seiten der Denkmalpflege überaus kritisch gesehen. Historische Ansichten der Stadt Trier zeigen diese in der Regel von Westen aus. Auf der Ostseite nahe ans Stadtbild heranrückende Windkraftanlagen hätten daher gravierende Auswirkungen auf das über Jahrhunderte etablierte Bild der Stadt. Daher wird das nicht Weiterverfolgen der Potenzialfläche Kernscheider Höhe ausdrücklich begrüßt. Die Visualisierungen der Wahrnehmbarkeit von Windrädern in den Potenzialflächen Herresthal SW und Wetterborn lassen erkennen, dass vor allem Windräder in der Potenzialfläche Wetterborn Auswirkungen auf die Stadtkulisse von Trier haben dürften. Wegen der starken Untersicht wären sie zwar von der Römerbrücke aus weitgehend unsichtbar, je weiter man sich im Stadtgefüge aber nach Osten bewegt, desto stärker werden Windräder in Wetterborn ins Auge fallen. Vom touristisch relevanten Aussichtspunkt Sickingenstraße zeigt die Visualisierung schließlich ganz ausgeprägt die von der Denkmalpflege kritisch gesehene technische Überprägung der Hangkante. Es wäre zu prüfen, ob durch eine</p>	
---	--

	<p>Höhenbegrenzung der Windräder in Wetterborn diese Beeinträchtigung minimiert werden kann.</p>	
<p>14.2</p>	<p><u>Erneute Stellungnahme vom 01.02.2023</u></p> <p>Nach Rücksprache mit meinen Kolleginnen und Kollegen hat sich erneut die Notwendigkeit geeigneter Visualisierungen zur Beurteilung der Auswirkungen gezeigt. Gerne unterstützen wir Sie dabei in der Auswahl geeigneter Aussichtspunkte. Anbei sende ich einen Vorschlag zu den Standorten, den wir weiter abstimmen können. Er ist in eine bereits vorliegende Sichtachsenstudie eingetragen. Das Sichtfeld der einzelnen Strahlen müsste dementsprechend an die vorliegenden Anforderungen angepasst werden. Zu prüfen wäre, ob ggf. noch ein Standort innerstädtisch zu berücksichtigen ist.</p> 	<p>Auf der Grundlage der erneuten Stellungnahme wurde eine ergänzende Visualisierung der Windenergieanlagen erarbeitet und im April 2023 an die GDKE übermittelt.</p>
<p>14.3</p>	<p><u>Erneute Stellungnahme vom 12.05.2023 (Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz)</u></p> <p>Auch von meiner Seite noch einmal herzlichen Dank für die zur Verfügung gestellten Visualisierungen.</p> <p>In Bezug auf das Welterbe in Trier kann, meiner Meinung nach, keine unmittelbare Gefährdung des Außergewöhnlichen Universellen Wertes durch die vorgeschlagenen Windenergiestandorte festgestellt werden. Die UNESCO stellt keine klar definierten Regelungen zum Thema Windkraftanlagen und Welterbe auf, empfiehlt</p>	<p>Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der GDKE wird die Potenzialfläche D „Kernscheider Höhe“ nicht weiterverfolgt (siehe Drucksache 545/2023).</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt und die Potenzialfläche Kernscheider Höhe wird nicht weiterverfolgt.</p>

	<p>jedoch im Zweifelsfall, ein Heritage Impact Assessment durchzuführen.</p> <p>Durch die geplanten Windenergiestandorte wird es Auswirkungen auf die Fernsichten auf das Welterbe und das von der UNESCO als „Wider Setting“ definierte Gebiet außerhalb des Welterbeareals geben.</p> <p>Der Blick vom Weißhaus (Punkt X1) ist für die Wahrnehmung der Stadt Trier und seiner Welt-erbestätte aus der Ferne besonders relevant. Die Windräder in Kernscheid werden sich, wie in der Visualisierung dargestellt, direkt hinter dem Dom, der Liebfrauenkirche und der Basilika drehen. Da es sich hierbei um sehr große Windanlagen handelt, würde es eine optische Beeinträchtigung der Sicht auf die Welterbestätte von diesem Punkt aus geben.</p> <p>Es wäre aus Welterbesicht daher wünschenswert, wenn der geplante Standort oder die Höhe der zwei Windkraftträder in Kernscheid überdacht werden würden.</p>	
<p>14.4</p>	<p><u>Erneute Stellungnahme vom 16.05.23, Direktion Landesdenkmalpflege</u></p> <p>Mit diesem Schreiben möchten wir unsere Stellungnahme zu den Visualisierungen möglicher Windenergie-Anlagen auf dem Stadtgebiet von Trier übermitteln. Wir verweisen dabei auf unsere Mail vom 8. Februar 2018 mit unserer ersten Stellungnahme zu geplanten Windenergie-Anlagen sowie die unten anhängende vom 14. November 2022. Die in Ihrem Auftrag angefertigten Visualisierungen haben wir dankenswerterweise über die Stabsstelle Römerbauten / UNESCO-Welterbe Trier, Direktion Rheinisches Landesmuseum Trier erhalten. [<i>Hinweis der Stadtverwaltung: der Name wurde aus Datenschutzgründen entfernt</i>].</p> <p>Unserer Einschätzung nach gehen von den meisten geplanten Windkraftanlagen keine unmittelbaren, negativen Auswirkungen auf das Stadtbild von Trier aus. Allerdings mit Ausnahme der geplanten Windräder in Kernscheid. Nicht ohne Grund hatten wir uns in unserer Stellungnahme von 2018 erfreut darüber gezeigt,</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu 14.3</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt und die Potenzialfläche Kernscheider Höhe wird nicht weiter verfolgt.</p>

	<p>dass die damalige Potenzialfläche Kernscheider Höhe nicht weiterverfolgt werden sollte. Das hat sich nun aber wieder geändert. Wie die Visualisierung vom Standort X1 (Weißhaus) zeigt, würden von diesem viel besuchten Aussichtspunkt aus der Dom mit Liebfrauen und die Windräder in Kernscheid genau in einer Sichtachse liegen. Mit dem Ergebnis, dass sich die rotierenden Windräder genau über dem Dom und Liebfrauen erheben würden. Da Bewegung immer das Auge anzieht, würden die Windräder in Kernscheid den Blick vom Dom abziehen und ihn in seiner Wirkung als einer der wichtigsten Punkte der Stadtsilhouette erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund müssen wir uns im Sinne des Umgebungsschutzes für den Dom erneut gegen die Nutzung der Fläche in Kernscheid für Windräder aussprechen.</p> <p>Bezüglich der in unserer Stellungnahme von 2018 noch kritisch gesehenen Windenergie-Anlagen auf der Westseite der Stadt (Wetterborn) stellen wir unsere Bedenken zurück.</p>	
15	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum) Vom 17.11.2022	
15.1	<p>Mit Schreiben vom 10.10.2022 wurde die GDKE/Direktion Landesarchäologie-Außenstelle Trier an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB zum Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie der Stadt Trier beteiligt.</p> <p>Dabei möchten wir vorausschicken, dass die vorliegende Stellungnahme sich ausschließlich auf archäologische Belange bezieht. Fragen, wie die Wahrung visueller Integrität der geplanten Windkraftanlagen in der Kulturlandschaft und die Sichtbeziehungen zu den Kulturdenkmälern der Trierer Talweite, sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Diese werden in gesonderten Stellungnahmen durch die Direktion Landesdenkmalpflege und die Stabsstelle Römer-</p>	

<p>bauten/UNESCO-Welterbe Trier beurteilt werden.</p> <p>Das direkte Umfeld der Stadt Trier stellt eine siedlungs- und verkehrsgünstige Region dar, die bereits nachweislich seit vorgeschichtlicher Zeit frequentiert und besiedelt wurde. Funde und Befunde gemäß § 16 DSchG RLP zeugen von der Besiedlung und Exploration der Landschaft seit jeher.</p> <p>Die Prüfung auf Belange der Bodendenkmalpflege sind pro Standort im Folgenden tabellarisch aufgelistet.</p> <p><i>(Die Tabelle wurde im Hinblick auf den Schutz der Kulturgüter auf Bitte der GDKE seitens der Verwaltung entfernt.)</i></p> <p>An den Standorten C-2, F, G-1, G-2 sind der Direktion Landesarchäologie keine archäologischen Fundstellen bekannt. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16–21 DSchG RLP).</p> <p>An den Standorten A-1, A-2, A-5, A-6, B, C-1, D-1, D-3 und E sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher stufen wir das Gebiet als archäologische Verdachtsfläche ein. Dies bedeutet, dass damit gerechnet werden muss, dass bei Bodeneingriffen bislang nicht bekannte Funde gemäß § 16 DSchG RLP zum Vorschein kommen können. Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung fordern wir daher, dass die Areale, für die im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA Bodeneingriffe (Zuwegung, Versorgungsleitungen, Kranflächen, Lager- und Stellflächen, Baugrube etc.) vorgesehen sind, durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht werden. In bewaldetem Gelände ist eine magnetische Prospektion nach dem Fällen der Bäume und dem Fräsen der Baumstümpfe vor dem Entfernen der Wurzelstöcke vorzunehmen. Ggf. muss dort bei unklaren Befundlagen zusätzlich der Oberboden nach archäologischen Vorgaben mechanisch</p>	
---	--

<p>mit Baumaschinen (Bagger) entfernt werden. In Freiflächen (Wiesen, Ackergelände) sind die magnetischen Prospektionen vor jeglichen Bodeneingriffen vorzunehmen.</p> <p>In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Erst anhand der Messbilder werden wir dann eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme anfertigen können. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen.</p> <p>Da nach § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherren bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt eine projektspezifische Nachforschungs genehmigung gemäß § 21 (1) DSchG.</p> <p>Die Anfrage hierfür ist an die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier zu richten, die das Benehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herstellt, welche die Genehmigung erteilt.</p> <p>Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier sowohl in digitaler als auch in analoger Form rechtzeitig zu übermitteln.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass archäologische Ausgrabungen folgen können und durchgeführt werden müssen. Hierbei sei auf § 21 (3) DSchG RLP verwiesen, nach dem der Veranlasser an den anfallenden Kosten beteiligt werden kann. Die archäologischen Ausgrabungen können je nach Ausmaß einer Befundlage mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nehmen. Der zeitliche Aufwand sollte in den Bauplanungen</p>	<p>Standorte innerhalb der Potenzialflächen Herresthal Südwest, Stahlem, Wetterborn und Schellberg, auf denen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen Bodeneingriffe vorgesehen sind, sind durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) zu untersuchen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung und Vergabe der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Die Ergebnisse sind zur Erstellung einer detaillierten bodendenkmalpflegerischen Stellungnahme an die GDKE weiterzuleiten.</p> <p>Hinweise zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes im nachgelagerten Genehmigungsverfahren wurden in Kap. 10.10 der Begründung übernommen.</p> <p>Entsprechend der Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen am Planvorentwurf.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

	<p>einkalkuliert werden. Die Baufirmen sind über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.</p> <p>Es wird nachdrücklich empfohlen, dass sich der Bauträger möglichst frühzeitig mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier in Verbindung setzt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an den weiteren Planungen zu beteiligen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich, wie bereits eingangs betont, ausschließlich auf die Belange der Landesarchäologie (Außenstelle Trier). Gesonderte Stellungnahmen der Erdgeschichte (erdgeschichte[at]gdke.rlp.de) und der Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege[at]gdke.rlp.de) bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	
16	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte</p> <p>Vom 17.10.2022</p>	
16.1	<p><u>Erdgeschichte</u></p> <p>Wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken.</p> <p>Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Abt. Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
17	<p>Handwerkskammer Trier</p> <p>Vom 21.10.2022</p>	
17.1	<p>Bezugnehmend auf Ihre vorgenannte E-Mail teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

18	Industrie- und Handelskammer Trier Vom 21.10.2022	
18.1	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem oben genannten Verfahren zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Stadt Trier. Gerne möchten wir hierzu als IHK Trier nachfolgend Stellung nehmen.</p> <p>Eine sichere und wettbewerbsfähige Energieversorgung ist elementare Voraussetzung für Produktion, Wachstum und Arbeitsplätze. Der beschlossene Kohle- und Kernenergieausstieg, verschärfte Klimaschutzziele sowie der Wunsch nach einer größeren Autarkie im Energiebereich haben hierbei in den letzten Jahren und insbesondere in den letzten Monaten zu einer Neubewertung der Rolle der erneuerbaren Energien geführt und die Notwendigkeit einer beschleunigten Energiewende verschärft.</p> <p>Da sowohl der Ausbau der erneuerbaren Energien als auch der für eine zuverlässige Energieversorgung notwendige Netzausbau in den zurückliegenden Jahren ins Stocken geraten sind, ist ein ambitioniertes und entschiedenes Handeln auf allen Ebenen erforderlich. Die IHK Trier begrüßt daher grundsätzlich den von der Landesregierung angestrebten Zubau bei Wind- und Solarenergie und sieht auf diesem Weg den kürzlich vorgelegten Entwurf der vierten Teilfortschreibung des LEP IV als wichtigen Schritt an, um dem Ausbau erneuerbarer Energien einen spürbaren An Schub zu geben, Hemmnisse auf Ebene der Raumordnung abzubauen und die Planungssicherheit für die gewerbliche Wirtschaft in Rheinland-Pfalz zu erhöhen.</p> <p>Dabei gilt es bei aller Dringlichkeit einer sicheren und wettbewerbsfähigen Energieversorgung der Wirtschaft, auch künftig konkurrierende Raumansprüche und die Belange aller Wirtschaftsbereiche abwägend im Blick zu halten. Neben den berechtigten Interessen der Unternehmen, die selbst als Betreiber von Windkraft- und Photovoltaikanlagen aktiv sind oder selbst in steigendem Maße auf die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien angewie-</p>	<p>In Bezug auf die Anmerkungen der Industrie- und Handelskammer Trier zum Landschaftsbild und zum Tourismus ergehen folgende Hinweise:</p> <p>Eine wesentliche Zielsetzung im Hinblick auf die von Windenergieanlagen ausgehenden weiträumigen Störungen des Landschaftsbildes und nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ist es, entsprechende Anlagen auf möglichst konfliktarmen Standorten zu konzentrieren (siehe Kap. 5 der Begründung).</p> <p>Im Zuge der Restriktionsanalyse wurden die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 entsprechend den Vorgaben der 3. Teilfortschreibung LEP IV als Ausschlussgebiet für die Windenergie festgelegt. Das Trierer Moseltal fällt unter die Bewertungsstufe 2 und ist somit für die Windenergienutzung ausgeschlossen. In der Eignungsanalyse wurde das Kriterium „Landschaftsbild und Erholung“ überlagert. Die Teilfortschreibung des Landschaftsplans und auch die Umweltprüfung/ Umweltbericht befassen sich mit den Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung.</p> <p>Im Ergebnis sind aufgrund der besonderen topografischen Situation im Stadtgebiet Trier (hochgelegene und windhöfliche Randlagen umgeben eine dicht besiedelte Talstadt) in Verbindung mit der Größe heutiger Windenergieanlagen erhebliche Auswirkungen auf das Landschafts- und Stadtbild unvermeidbar. Sie können durch eine entsprechend angepasste Standortplanung nur begrenzt verringert werden.</p> <p>Die Windenergie spielt eine entscheidende Rolle für die Umsetzung der Ziele der Stadt Trier im Hinblick auf den Klimaschutz und die Energiewende. Die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild erscheinen auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG unumgänglich.</p>

<p>sen sind, gilt es – vor allem mit Blick auf die Ausweisung etwaiger Schutz-zonen sowie neuer EE-Potentialflächen - auch in Zukunft die Interessen der für Rheinland-Pfalz und gerade auch die Region Trier wichtigen Tourismusbranche zu wahren, die als bedeutender Beschäftigungsmotor insbesondere im ländlichen Raum ihre Wirkung entfaltet. Der Erfolg ist dabei häufig eng geknüpft an eine intakte Natur- und Kulturlandschaft, deren Erhalt daher auch aus wirtschaftlicher Sicht von besonderem Interesse ist. Eine mit Bedacht gewählte Weichenstellung der Raumordnung ist daher auch in Zukunft unabdingbar für einen möglichst effizienten und akzeptierten Ausbau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen. Eine siedlungs- und landschaftsgerechte Konzentration auf windhöffigen Standorten und in Nähe zu Großverbrauchern wird hierzu von den IHKs unterstützt. Eine einseitige und zu starre Fokussierung auf quantitative Zielvorgaben weiterhin eher kritisch gesehen.</p> <p>Die IHK Trier begrüßt vor dem beschriebenen Hintergrund die Bestrebung der Stadt Trier, mit der vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes auch im Stadtgebiet von Trier die Grundlage für eine siedlungs- und landschaftsgerechte Errichtung von Windkraftanlagen zu schaffen. Den deutlich veränderten Rahmenbedingungen und geänderten rechtlichen Vorgaben auf Landes- und Bundesebene (u.a. 4. Änderung LEP IV und „Wind-an-Land-Gesetz“) wird hiermit Rechnung getragen, auch wenn das für Rheinland-Pfalz bis 2027 vorgegebene Flächenziel zunächst nicht erreicht wird. Wir gehen jedoch davon aus, dass zu diesem Aspekt ohnehin eine Anpassung der Zielvorgaben erforderlich sein wird, die den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten zur Zielerreichung stärker Rechnung trägt.</p> <p>Wie die Bewertung der vorgeschlagenen Potenzialstandorte veranschaulicht, wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes trotz aller Bemühungen, um eine siedlungs- und landschaftsgerechte Konzentration, künftig nicht ganz auszuschließen sein. Mit Blick auf die Dringlichkeit</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

	<p>einer beschleunigten Energiewende muss dies in gewissem Rahmen hingenommen werden. Gerade in sensiblen und touristisch bedeutsamen Bereichen sollten jedoch alle Möglichkeiten ergriffen werden, um die Beeinträchtigung auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen. Die vorgesehene detaillierte Betrachtung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Grad der Beeinträchtigung im Rahmen des noch zu erstellenden Umweltberichts erscheint daher schlüssig.</p> <p>In unseren bisherigen Stellungnahmen zu der geplanten Teilfortschreibung Windenergie haben wir wiederholt auf die drohende Überschneidung der Konzentrationsfläche A-Herresthal Südwest (Zewen) mit der Trasse der geplanten „Westumfahrung Trier (B51n)“ hingewiesen. Da das Verkehrsprojekt für die Region und insbesondere auch die Stadt Trier von herausragender Bedeutung ist und auch seitens der Wirtschaft dem Verkehrsprojekt eine zentrale Rolle beigemessen wird, begrüßen wir ausdrücklich die vorgeschlagene Reduzierung der Fläche um die Trasse der Westumfahrung und die geplante Berücksichtigung der Anbauverbotszonen von K1, K2 und Westumfahrung.</p> <p>Sollte es bei dieser vorgeschlagenen Reduzierung im Bereich Herresthal bleiben, stehen der insgesamt vorgeschlagenen Flächenkulisse für die Errichtung von Windkraftanlagen keine grundlegenden Bedenken der IHK Trier entgegen. Hinweise unserer Mitgliedsunternehmen auf eine konkrete Beeinträchtigung infolge der vorgeschlagenen Potenzialflächen für Windenergie liegen uns derzeit nicht vor.</p>	
19	Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Gesundheitsamt Vom 24.10.2022	
19.1	Nach Durchsicht der Planunterlagen ergeht die Steuerung neuerliche Teilfortschreibungen des Kapitels „Erneuerbare Energien“ von einer Regionalebene auf die Bauleitplanung über. Zur erneuten Teilfortschreibung Windenergie, wird der Flächenanteil im Vergleich zum FNP-Verfahren in 2017 auf Grundlage des Planentwurfes in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<p>2014 entsprechend ausgeweitet. Hierzu liegt eine Forderung gem. WindBG vor, für die Windenergienutzung mehr Fläche zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Um diesen Anforderungen und der damit begründeten aktuellen Herausforderung zum Ausbau der regenerativen Energien einen Beitrag zu leisten, sind in einer Restriktionsanalyse potentielle Eignungsflächen auf dem Gebiet der Stadt nach Tabu-kriterien und Eignungsanalysen 8 Sondergebiete für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Stadt Trier festgehalten, da ohne Fortschreibung kein Planungsvorbehalt mehr zählt.</p> <p>Sofern wir es von hier beurteilen können, berücksichtigt die Teilfortschreibung der Stadt Trier alle Kriterien der 4. Änderung des LEP IV.</p>	
<p>20</p>	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau Vom 24.10.2022</p>	
<p>20.1</p>	<p><u>Geologie und Bergbau</u></p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" von zahlreichen aufrechterhaltenen sowie bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt werden. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen der bereits erloschenen Bergwerksfelder liegen hier nicht vor.</p> <p>Die Geltungsbereiche in den Gemarkungen Pfalzel sowie Tarforst werden teilweise von den Bergwerksfeldern "Ramstein" (Eisen) und "Neuharz" (Blei, Kupfer, Schwefelkies, Silber, Zink) überdeckt.</p> <p>Das Bergrecht für das Bergwerksfeld "Ramstein" wird von der [Firmendaten wurden aus Datenschutzgründen entfernt] aufrechterhalten.</p> <p>Das Bergrecht für das Bergwerksfeld "Neuharz"</p>	<p>Die Hinweise des Landesamts für Geologie und Bergbau in Bezug auf Bergbau und Rohstoffgewinnung wurden in Kap. 10.5 der Begründung aufgenommen. Entsprechend der Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen an der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>wird von der [Firmendaten wurden aus Datenschutzgründen entfernt] aufrechterhalten.</p> <p>In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für die Bergwerksfelder "Ramstein" und "Neuharz" bergbauliche Aktivitäten dokumentiert sind. Des Weiteren enthält das Risswerk darüber hinaus auch Angaben, die auf sogenannten "Uraltbergbau", d.h. Abbau vor dem verpflichtenden Anlegen von Risswerken im Jahr 1865 hinweisen (z.B. Darstellung von Pingen). Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass nicht dokumentierter tagesnaher Abbau bis in das Plangebiet hineinreicht bzw. Abbau vor Anlegung der Grubenbilder erfolgte.</p> <p>Zudem machen wir darauf aufmerksam, dass auf einer Mutungsübersichtskarte aus dem Jahr 1887 für das östliche Plangebiet in der Gemarkung Zewen (Kennung A-2) Hinweise auf einen Steinbruch verzeichnet sind. Hierzu liegen unserer Behörde keine weiteren Dokumentationen und Informationen vor.</p> <p>Die Gewinnung von Steine und Erden steht im Allgemeinen unter Gewerbeaufsicht, nur der Abbau von Bodenschätzen gemäß § 3 des Bundesberggesetzes unterliegt der Zuständigkeit der Bergverwaltung. Wir empfehlen Ihnen daher sich diesbezüglich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion zu wenden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p> <p>Sollten Sie bei zukünftigen Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p> <p>Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Bergwerkseigentümerinnen in</p>	
--	--

	<p>Bezug auf die aufrechterhaltenen Bergwerkseigentume haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit den Firmen in Verbindung zu setzen.</p> <p>Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine genaue Aussage über Altbergbau erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich.</p>	
<p>20.2</p>	<p><u>Boden und Baugrund</u></p> <p>– <u>allgemein:</u></p> <p>Nach unseren geologischen Informationen treten im Planungsgebiet A-6, im Ostteil vom Plangebiet C-1 und im Südteil vom Plangebiet A-2 die Schichten des Mittleren Muschelkalks zutage, die für ihre Rutschanfälligkeit bekannt sind. Es handelt sich hierbei um rötliche bis graue, dolomitische Ton- und Mergelsteine, in die im oberen Bereich der Abfolge Gips- und Anhydritbänke eingeschaltet sein können. Insgesamt ist der Baugrund im Mittleren Muschelkalk als ungünstig zu bezeichnen. Infolge des hohen Tongehaltes neigen die Lockergesteine bei Wassergehaltsänderungen zum Schrumpfen bzw. Quellen. Bei starker Durchnässung können auch gering geneigte Hänge instabil werden und Rutschungsschäden zeigen. Falls im Untergrund Gips- oder Anhydritlagen vorhanden sind, können diese bei Wasserkontakt zu Problemen führen.</p> <p>In diesen Bereichen ist mit deutlichen Mehraufwendungen bei den Gründungen zu rechnen.</p> <p>Im Plangebiet C-1 stehen desweiteren Tonmergel und Mergel des Unteren und Mittleren Keupers oberflächennah an. Auch hier reagieren diese Böden auf wechselnde Wassergehalte (z.B. bei Austrocknung) schrumpf- und quellempfindlich.</p> <p>Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema</p>	<p>Die Hinweise des Landesamts für Geologie und Bergbau in Bezug auf den Baugrund wurden in Kap. 10.5 der Begründung aufgenommen. Die Anforderungen an den Baugrund sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Entsprechend der Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen an der Flächenutzungsplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.</p> <p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p>	
<p>20.3</p>	<p><u>Erdbebendienst:</u></p> <p>Das LGB geht inzwischen in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen Windenergieanlagen (WEA) geplant sind, von einem Mindestabstand von 3 km zwischen WEA und Erdbebenmessstationen aus, auch wenn es bereits vorhandene WEA innerhalb der Schutzradien gibt. Zwischen 3 und 5 km behält sich der Landeserdbebendienst eine Einzelfallprüfung vor. Die Erdbebenmessstationen dürfen durch den Betrieb der Windkraftanlagen nicht so wesentlich beeinträchtigt werden, dass sie ihre Funktion nicht mehr hinreichend erfüllen können. Die geplante Eignungsfläche „E“ liegt z.T. im 5km-Schutzbereich der Erdbebenstation Riveris (Code RIVT) des Landeserdbebendienstes Rheinland-Pfalz.</p> <p>Neue WEA's führen hier zu einer deutlichen Verminderung der Detektionsfähigkeit der schwachen Erdbeben in der Region. Daher ist dieser geringe Abstand der WEA-Potentialfläche "E" aus fachlicher Sicht nicht akzeptabel. Daher ist hier bei dieser Planung von Windenergieanlagen eine Einzelfallprüfung durch einen geeigneten Gutachter / Sachverständigen durchzuführen</p>	<p>Die Hinweise des Landesamts für Geologie und Bergbau in Bezug auf den Erdbebendienst wurden in Kap. 10.5 der Begründung aufgenommen. Hierin wird auch die Forderung nach einer Einzelfallprüfung durch einen geeigneten Sachverständigen im Genehmigungsverfahren dokumentiert. Entsprechend der Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen an der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>20.4</p>	<p><u>- mineralische Rohstoffe:</u></p> <p>Sofern es durch evtl. erforderliche landespflege- rische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Geltungsbereiche der Planflächen zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der</p>	<p>Die im Rahmen der Landschaftsplan-Teilfortschreibung dargestellten Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen stellen Flächenvorschläge dar, auf denen im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren Maßnahmen umgesetzt werden sollen, soweit sie den Anforderungen</p>

	<p>Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.</p>	<p>aus den jeweiligen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierungen genügen. Eine Übernahme der vorgeschlagenen Flächenpools in den Flächennutzungsplan erfolgt nicht, da die konkreten Ausgleichsmaßnahmen erst festgelegt werden können, wenn die genauen Eingriffe bekannt sind. Die vorgeschlagenen Flächenpools überschneiden sich nicht mit den, im Entwurf des ROPneuE2024 festgelegten Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung bzw. –sicherung sowie den Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung, welche auf Basis des Fachbeitrages des Landesamtes für Geologie und Bergbau festgelegt wurden. Da die konkreten Ausgleichsmaßnahmen erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt werden können, sind die Anforderungen an die Rohstoffsicherung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>21</p>	<p>Landwirtschaftskammer Vom 04.11.2022</p>	
<p>21.1</p>	<p>Nach den vorgelegten Unterlagen ist in der Teilfortschreibung des FNP Trier vorgesehen, im Gebiet der Stadt Trier 7 Standortbereiche als Sondergebiete „Windpark“ mit insgesamt 160ha darzustellen.</p> <p>Dabei waren die Flächen A Herresthal (20,8 ha) und C Wetterborn (67,5 ha) bereits in dem Entwurf 2017 ausgewiesen. Aus landwirtschaftlicher Sicht stimmten wir diesen Gebieten in der bisherigen Planung zu.</p> <p>Die Flächen B-Stahlem (12,8 ha), F-Steigenberg (6,4 ha) und G-Balmet (9,9 ha) befinden sich auf Waldstandorten. Hier werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die Flächen D-Kernscheider Höhe (35,4 ha) und E-Schellenberg (17,8 ha) werden intensiv als landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerbau und Grünland) bewirtschaftet.</p> <p>Die Fläche D stellt dabei überwiegend ackerbauliche Nutzungen dar und weist bis zu 46 Boden-</p>	<p>Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erfolgt vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf die Landwirtschaft werden in Kap. 10.2 der Begründung dokumentiert.</p> <p>Da die Fläche D Kernscheider Höhe nicht mehr Bestandteil der Flächennutzungsplanfortschreibung sein soll, sind landwirtschaftliche Belange vornehmlich im Bereich der geplanten Sonderbaufläche am Schellberg betroffen.</p> <p>Im aktuell vorliegenden Entwurf 2024 des neuen Regionalplans ist die Fläche am Schellberg als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Die Darstellung eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft ist im Entwurf 2024 entfallen.</p> <p>Der Umfang der Auswirkungen und die genaue Lage des Eingriffsortes werden im Einzelgeneh-</p>

<p>punkte auf. Ein Teil der Fläche ist als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans dargestellt.</p> <p>Die Fläche E ist im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans 100% als Vorrangfläche Landwirtschaft dargestellt, was ihre Wichtigkeit für die Betriebe widerspiegelt. Die Fläche wird größtenteils intensiv als Ackerfläche genutzt und weist ebenfalls bis 46 Bodenpunkte auf.</p> <p>Bei der weiterführenden Planung konkreter Standorte müssen jedoch agrarstrukturelle Belange berücksichtigt werden, da insbesondere bei konkreten Standorten durch notwendige Erschließungsmaßnahmen und Flächenbeanspruchungen, die Landwirtschaft vor Ort benachteiligt werden kann. Bei der konkreten Planung sollten dementsprechend möglichst frühzeitig die örtlichen Landwirte über die Beteiligung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz bzw. den Bauern- und Winzerverband einbezogen werden. Da entsprechende Regelungen erst im nachfolgenden Bebauungsverfahren zu treffen sind, sollte u. E. bereits im Flächennutzungsplan allgemein auf dieses Erfordernis hingewiesen werden.</p> <p>Bei der Zuwegung ist darauf zu achten, dass, auch bei einer vorhandenen bituminösen Befestigung der Wirtschaftswege, diese nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt sind. Deshalb ist es u. E. zwingend erforderlich, dass zumindest in den nachfolgenden Planungen Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes getroffen werden. Hierzu sind die Betreiber der Windkraftanlagen zu verpflichten, da es nicht die Aufgabe der Gemeinden bzw. der Grundstückseigentümer und Landwirte ist, diese Wege in einem entsprechenden Ausbauzustand zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Bei den Zuwegungen sind die Zahlungen der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegehaushalt der Gemeinde einzustellen.</p> <p>In den Planunterlagen sind notwendige Ausgleichsmaßnahmen noch nicht dargelegt. Je</p>	<p>migungsverfahren geklärt. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch eine Windenergieanlage ist sehr wahrscheinlich nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange zu rechnen.</p> <p>In Bezug auf die mittelbare Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange durch erforderliche naturschutzrechtliche und forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) enthält die Begründung Hinweise in Kap. 10.2., wie im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen minimiert werden soll.</p> <p>Die Hinweise der Landwirtschaftskammer zur Erschließung und zur frühzeitigen Regelung zur Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes wurden in Kap. 10.2 der Begründung übernommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Standort Kernscheider Höhe wird nicht weiterverfolgt.</p>
--	---

<p>nach Anzahl der Anlagen und Anlagestandort wird bei dieser Vorgehensweise durch den Bau der WKA ein sehr erheblicher Bedarf an Ausgleichsflächen hervorgerufen, der die Landwirtschaft stark belasten kann. U. E. ist es deshalb erforderlich, dass diese Planungen in Abstimmung mit der Landwirtschaft durchgeführt werden und über die Zahlung von Ersatzgeld die Belastung der örtlichen Landwirtschaft minimiert wird.</p> <p>Aufgrund des hohen Flächendrucks durch zahlreiche kommunale und infrastrukturelle Planungen in der Region Trier, lehnen wir flächige Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ab.</p> <p>Zudem verweisen wir auf § 14 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes. Demnach soll in Gebieten mit überdurchschnittlich hohem Waldaufkommen nur dann eine Ersatzaufforstung verlangt werden, <i>"wenn ihr wichtige Belange, insbesondere der Agrarstruktur, nicht entgegen stehen"</i>.</p> <p>Da u. E. jedoch Belange der Agrarstruktur auf Grund des bereits hohen Waldanteils einer Ersatzaufforstung entgegenstehen, sollte soweit möglich auf Ersatzaufforstungen verzichtet werden, um den Flächenbedarf an landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verringern.</p> <p>Weitere landwirtschaftliche Belange sind erst auf der Ebene der Baugenehmigung für Anlagen bzw. im Rahmen der Erstellung eines evtl. erforderlichen Bebauungsplanes zu berücksichtigen.</p> <p>Zusammenfassend sind folgende wesentliche Punkte, die aus landwirtschaftlicher Sicht in diesen Verfahren berücksichtigt werden müssen, zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompensationsmaßnahmen sind im größtmöglichen Umfang in Ersatzgelder umzurechnen und zu erheben. - Auf den forstlichen Ausgleich kann nach § 14 LWaldG (2) in RLP i. d. R. verzichtet werden. - Bei den Zuwegungen sind die Zahlungen der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegehaushalt der Gemeinde einzustellen. 	
--	--

	<p>- Die Auswahl und Festlegung einzelner Standorte soll so erfolgen, dass möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzflächen benötigt werden und keine Durchschneidungsprobleme auftreten.</p> <p>Unsererseits bestehen in den beplanten Bereichen keine Planungen oder sonstigen Maßnahmen, die hier zu berücksichtigen wären. An den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen unsererseits keine besonderen Anforderungen.</p>	
<p>22</p>	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht</p> <p>Vom 15.11.2022</p>	
<p>22.1</p>	<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Einwände gegen das o. g. Planvorhaben.</p> <p>Eine detaillierte Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange (Schallschutz sowie Schatten- und Eiswurf) – insbesondere im Hinblick auf umliegende Ortschaften, Splittersiedlungen und Einzelgehöfte – hat im Rahmen der durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der jeweiligen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erfolgen. In diesen Verfahren werden dann auch notwendige immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden festgelegt.</p> <p>Ich möchte aber bereits jetzt darauf hinweisen, dass im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung lärmrelevante Vorbelastungen durch geplante oder bereits realisierte Gewerbegebiete oder sonstige Einzelanlagen zu berücksichtigen sind. Daraus können sich im Einzelfall Erweiterungen der in den Planunterlagen genannten Abstände ergeben. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Einhaltung des jeweilig zu berücksichtigenden Immissionsrichtwertes nach TA-Lärm nicht sichergestellt ist. Ggfls. kann dies aber auch zu Betriebseinschränkungen für die</p>	<p>Die Berücksichtigung der Anforderungen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>jeweils beantragten Windkraftanlagen führen. Ebenfalls sollten die Gemeinden darauf hingewiesen werden, dass sie sich bei Realisierung der Windenergieanlagenstandorte womöglich selbst weitere Entwicklungsmöglichkeiten sowohl hinsichtlich der Wohnbauentwicklung als auch evtl. einer möglichen gewerblichen Entwicklung nehmen. Analog kann dies auch für Gemeinden außerhalb des Plangebietes gelten.</p>	
23	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasser, Abfallwirtschaft, Bodenschutz</p> <p>Vom 15.11.2022</p>	
23.1	<p><u>Bodenschutz/Altlasten</u></p> <p>Im angegebenen Bereich sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte kartiert.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.</p>	<p>Die Hinweise wurden in Kap. 10.11 der Begründung übernommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
23.2	<p><u>Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers (Wasserschutzgebiet)</u></p> <p>Von den Eignungsflächen</p> <p>A-Herresthal Südwest (Zewen),</p> <p>B-Stahlem (Euren, Zewen),</p> <p>C-Wetterborn (Euren, West-Pallien),</p> <p>D-Kernscheiderhöhe (Kernscheid),</p> <p>E-Schellberg (Tarforst)</p> <p>sind keine Wasserschutzgebiete betroffen. Hier bestehen somit keine Bedenken.</p> <p>Bei den zwei Eignungsflächen</p> <p>F-Steigenberg (Ehrang-Quint)</p> <p>(WSG -Nr. 524 „Biewerbachtal, rechtskräftige WSG-Rechtsverordnung vom 27.11.1998)</p>	

<p>G-Ballmet (Ehrang-Quint)</p> <p>(WSG -Nr. 521 „Kylltal-Ramstein“, WSG-Status: im Entwurf (keine rechtskräftige WSG-Rechtsverordnung vorhanden)</p> <p>sind Wasserschutzgebiete, jeweils die WSG-Zone III (Weitere Schutzzone) betroffen.</p> <p>Hier bestehen somit zunächst Bedenken.</p> <p>Die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in einer WSG-Zone III (Weitere Schutzzone) ist aufgrund von Maßnahmen und Handlungen, zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baustelleneinrichtung, erheblicher Bauverkehr, - Fundamente, die als Flächen- oder als Pfahlgründungen ausgeführt werden. (Das Flächenfundament einer Windkraftanlage mit etwa 100 m Nabenhöhe hat ein Volumen von etwa 400 m³ und eine Höhe von etwa 3 m.), - Schmierstoffe in der Anlage (wassergefährdende Stoffe), - Kabeltrassen für Steuer- und Stromleitungen, - Zuwegungen für den Antransport der Einzelteile. - Lagern, Verwenden von Betriebsstoffen - Rodungsmaßnahmen <p>zunächst kritisch zu sehen.</p> <p>Wie in den Unterlagen richtig dargelegt, gilt für die Wasserschutzzone III grundsätzlich, dass Windenergieanlagen nach Einzelfallprüfung möglich sind (MULEWF 2013). Auf den „Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten“, Feb. 2013, herausgegeben vom MULEWF wird hingewiesen.</p> <p>Nach WHG bzw. LWG RP besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Befreiungen von den Verboten einer rechtsgültigen Wasserschutzgebiets-Rechtsverordnung zu erteilen. Dies steht im pflichtgemäßen Ermessen der SGD Nord als Obere Wasserbehörde. Wegen der herausragenden Bedeutung des jeweiligen Wasserdargebotes für die öffentliche Wasserversorgung</p>	
--	--

	<p>sind jedoch nach der Rechtsprechung strenge Maßstäbe an diese Voraussetzungen anzulegen.</p> <p>Es ist deshalb im späteren Genehmigungsverfahren (BImSchG, Baurecht) eine Risikobewertung mit einer Gefährdungsabschätzung vorzulegen. Darin muss das Gefährdungspotential hinsichtlich der hydro-geologischen Standortverhältnisse und der technischen Besonderheiten der geplanten Windenergieanlagen untersucht und bewertet werden.</p> <p>Zur fachlichen Präzisierung bestimmter Auflagen bzw. Bauweisen und zur abschließenden Entscheidungsfindung ist das geforderte Gutachten aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich. Es sind auch geeignete Vermeidungs- und Verminderungs(V+V)-Maßnahmen zur Reduzierung des Gefährdungspotentials darzulegen.</p>	<p>Die Anforderungen an den Schutz von Grundwasser sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Hinweise der SGD Nord, Regionalstelle Wasser, Abfallwirtschaft, Bodenschutz zur Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft wurden in Kap. 10.4 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Entsprechend der Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen an der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>23.3</p>	<p><u>Starkregenvorsorge</u></p> <p>Das Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt (Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen) zeigt am Rand der einzelnen Teilflächen beginnende Abflusskonzentrationen entlang von Tiefenlinien.</p> <p>Eine Gefährdung der Plangebiete selbst dürfte sich daraus nicht ergeben. Ebenfalls dürfte sich der Abfluss von den Flächen selbst infolge der geplanten Nutzungen nicht wesentlich erhöhen.</p> <p>Aus Sicht der Starkregenvorsorge bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird angeregt, die Planung zu nutzen, um durch Rückhalt in der Fläche einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten.</p>	<p>Die Hinweise der SGD Nord, Regionalstelle Wasser, Abfallwirtschaft, Bodenschutz zum Rückhalt in der Fläche wurden in Kap. 10.4 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>23.4</p>	<p><u>Oberflächengewässer:</u></p> <p>In den Plangebieten befinden sich keine Oberflächengewässer. Nördlich und außerhalb der Potentialfläche F-Steigenberg (Ehrang-Quint) befindet sich eine Quelle/ein Quellbach.</p> <p>Bei der nachgeschalteten Standortplanung für die Windkraftanlagen, der Trassenführung der Zuwegungen und Leitungen sind die Belange</p>	<p>Die Quelle und der Quellbach sind von jeglicher baulichen Beanspruchung (mind. 10 m Abstand) freizuhalten (siehe Umweltbericht).</p> <p>Die Hinweise der SGD Nord, Regionalstelle Wasser, Abfallwirtschaft, Bodenschutz zur Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft</p>

	zum Schutz der Quellbereiche und oberirdischen Fließgewässer besonders zu berücksichtigen.	wurden in Kap. 10.4 der Begründung aufgenommen. Entsprechend der Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen an der Flächennutzungsplanung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
24	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung 4 Vom 09.11.2022	
24.1	Die beteiligten Referate der Abteilung 4 haben sich zu dem o.g. Bauleitplanverfahren wie folgt geäußert: <u>I. Referat 41 – Obere Landesplanungsbehörde -</u> Der oberen Landesplanungsbehörde liegt ein Antrag der Stadtverwaltung Trier auf Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG für die o.g. FNP Teilfortschreibung vor. Von Seiten des Referates 41 erfolgt im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens daher keine Stellungnahme.	Die landesplanerische Stellungnahme liegt seit Juni 2023 vor und wird im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt. Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
24.2	<u>II. Referat 42 – Obere Naturschutzbehörde –</u> Die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes, einschließlich des Artenschutzes, erfolgt im vorliegenden Verfahren gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 09. Dezember 2005 „Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange an der Bauleitplanung“ durch die untere Naturschutzbehörde (UNB). Es ist deshalb sicherzustellen, dass die UNB im Verfahren beteiligt wird und Gelegenheit zur Äußerung erhält. Zu den förmlich unter Naturschutz stehenden Gebieten wird seitens der oberen Naturschutzbehörde festgestellt, dass Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete nicht unmittelbar betroffen sind. Der Nachweis der Verträglichkeit der Planung mit den FFH-Gebieten im Umfeld der Windenergie-Eignungsflächen, auch außerhalb des Stadtgebietes, ist jedoch zu erbringen. Die erforderliche Aktualität des Landschaftsplans für die Teilfortschreibung ist sicherzustellen. Wie bereits in der Stellungnahme der SGD	Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Der Nachweis der Verträglichkeit der Planung mit den FFH-Gebieten im Umfeld der Potenzialflächen wurde im Rahmen der Umweltprüfung geführt und kann dem Anhang des Umweltberichts entnommen werden. Die geforderte Teilfortschreibung des Landschaftsplans als sachlicher Teilplan wie auch die Biotoptypen- und Grünlandkartierung wurden

	<p>Nord vom 06.02.2018 im Rahmen der damaligen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Windenergie-Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ausgeführt wurde, wird eine Fortschreibung des Landschaftsplans als sachlicher Teilplan für erforderlich gehalten, da wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum vorgesehen und zu erwarten sind (§ 9 Abs. 4 BNatSchG). In diesem Zusammenhang können auch die erforderliche Biotoptypenkartierung mit Erfassung der gemäß § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope auf den Windenergie-Eignungsflächen erfolgen und die im Rahmen der Konfliktbewältigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung geeigneten Ausgleichsflächen ermittelt werden. Abweichungen von den Inhalten und Darstellungen der Landschaftsplanung sind gemäß § 9 (5) BNatSchG und § 5 (4) LNatSchG darzulegen und zu begründen.</p>	<p>erarbeitet und werden mit der Veröffentlichung der Planung gemäß § 3 Abs.2 BauGB bzw. der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bereitgestellt.</p> <p>Die im Rahmen der Landschaftsplan-Teilfortschreibung dargestellten Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen stellen Flächenvorschläge dar, auf denen im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren Maßnahmen umgesetzt werden sollen, soweit sie den Anforderungen aus den jeweiligen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierungen genügen. Eine Übernahme der vorgeschlagenen Flächenpools in den Flächennutzungsplan erfolgt nicht, da die konkreten Ausgleichsmaßnahmen erst festgelegt werden können, wenn die genauen Eingriffe bekannt sind. Besondere Priorität haben die Maßnahmen im Bereich der Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbunds. Dies ist bei der Festlegung von Maßnahmen im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die im Umweltbericht genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechen den Zielvorstellungen des Landschaftsplans und können als Grundlage für die Festsetzung entsprechender Maßnahmen auf der Einzelgenehmigungsebene herangezogen werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen der Oberen Naturschutzbehörde wurden umgesetzt.</p>
<p>24.3</p>	<p><u>III. Referat 43 – Bauwesen –</u></p> <p>Das Ziel Z 163 h wird im Entwurf der 4. Teilfortschreibung des LEP IV modifiziert.</p> <p>Der von neu zu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten wird von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert.</p> <p>Der Abstand gilt zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten sowie nunmehr auch für dörfliche Wohngebieten und urbane Gebieten gemäß</p>	

	<p>BauNVO.</p> <p>Die Abstandsregelungen gelten darüber hinaus auch für faktische Baugebiete i.S. des § 34 Abs. 2 BauGB sowie für in einem Flächennutzungsplan (FNP) dargestellte Bau-gebiete, aber nicht für Bauflächen.</p> <p>Aufgrund des oben Gesagten bestehen insofern rechtliche Bedenken, den Schutzabstand von 900 m pauschal zu den bestehenden sowie den geplanten Bauflächen des FNP als hartes Tabukriterium (vgl. Begründung S. 9) einzustufen.</p> <p>Im Hinblick auf die geplanten Bauflächen wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass zwar grundsätzlich anerkannt ist, dass Siedlungserweiterungsflächen, als „weiche Tabuzonen“ von einer Konzentrationszonenplanung ausgenommen werden dürfen. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung, ist es jedoch abwägungsfehlerhaft, bei der Konzentrationsplanung Windenergie bisher nicht bebaute Gebiete als „Siedlungsfläche“ den „harten“ Tabukriterien zuzuordnen, wenn diese lediglich durch Flächennutzungsplan als „Siedlungsfläche“ eingestuft wurden (vgl. Urteil des OVG RLP, 8 Senat, vom 26.05.2021, Az. 8 C 11151/20).</p>	<p>Für die Eignungsanalyse wurden folgende Modifikationen vorgenommen:</p> <p>Als hartes Kriterium wird ein Schutzabstand von auf 900 m gemessen vom Mastfußmittelpunkt angesetzt. Grundlage ist die Darstellung von bestehenden Wohn- und Mischbauflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Trier bzw. in den Flächennutzungsplänen der Nachbargemeinden. Zu geplanten Wohnbauflächen nach F-Plan Trier 2030 soll ein Schutzabstand von 900 m als weiches Kriterium eingehalten werden. Es handelt sich hier nicht um durch Bebauungspläne konkretisierte Baugebiete mit Wohnfunktion oder um nach § 34 BauGB dem Innenbereich zugeordnete Wohngebiete, sondern lediglich um im geltenden FNP dargestellte geplante Wohnbauflächen. Eine Klarstellung hierzu erfolgt auch in der Begründung (siehe Kap. 6.1).</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>25</p>	<p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Vom 07.12.2022 <i>(Der Stellungnahme sind zu den angesprochenen Richtfunktrassen Angaben zu den Koordinaten beigelegt.)</i></p>	
<p>25.1</p>	<p><u>Eignungsfläche Balmet</u></p> <p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	 <p>FNP Teilfortschreibung Windenergie, Eignungsfläche Balmert</p> <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.</p> <p>Die Linie in Magenta hat keine Relevanz.</p>	
<p>25.2</p>	<p><u>Eignungsfläche Steigenberg</u></p> <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 417550999_417551001 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 58 m und 98 m über Grund <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>  <p>FNP Teilfortschreibung Windenergie, Eignungsfläche Steigenberg</p> <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen</p>	<p>Die Anforderungen an den notwendigen Freihalteraum sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Weitere Hinweise zur Berücksichtigung der Belange des Funkverkehrs befinden sich in Kap. 10.9 der Begründung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	
<p>25.3</p>	<p><u>Eignungsfläche Wetterborn</u></p> <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 417550997_417550998 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 50 m und 90 m über Grund <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	<p>Die Anforderungen an den notwendigen Freihalteraum sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Weitere Hinweise zur Berücksichtigung der Belange des Funkverkehrs befinden sich in Kap. 10.9 der Begründung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

25.4 Eignungsfläche Stahlem

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 417550997_417550998 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 48 m und 88 m über Grund

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.



Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw.

Die Anforderungen an den notwendigen Freihalteraum sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Weitere Hinweise zur Berücksichtigung der Belange des Funkverkehrs befinden sich in Kap. 10.9 der Begründung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	
<p>25.5 <u>Eignungsfläche Herresthal Südwest</u></p> <p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>  <p>FNP Teilfortschreibung Windenergie, Eignungsfläche Herresthal-Südwest</p> <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.</p> <p>Die Linie in Magenta hat keine Relevanz.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>25.6 <u>Eignungsfläche Kernscheider Höhe</u></p> <p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>  <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.</p>	
<p>25.7 <u>Eignungsfläche Schellberg</u></p> <p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen vier Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 417550060_417550061 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 21 m und 61 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 417556703_417556704 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 38 m und 78 m über Grund <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>  <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist</p>	<p>Die Anforderungen an den notwendigen Freihalteraum sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Weitere Hinweise zur Berücksichtigung der Belange des Funkverkehrs befinden sich in Kap. 10.9 der Begründung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	
<p>26</p>	<p>SWT-AÖR, Anlagen und Netze Vom 10.11.2022</p>	
<p>26.1</p>	<p>zu o. g. genannten Flächennutzungsplan nehmen wir im Folgenden Stellung.</p> <p><u>Elektrizitätsversorgung:</u></p> <p>Hinsichtlich Elektrizitätsversorgung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Alle ausgewiesenen Flächen sind allerdings elektrotechnisch nicht erschlossen. Zur Anschlussmöglichkeit der einzelnen Standorte an das Elektrizitätsversor-</p>	<p>Die entsprechenden Rahmenbedingungen werden im Zuge der Projektierung von Anlagen überprüft.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>gungsnetz der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH kann derzeit keine belastbare Aussage getroffen werden. Dies muss im späteren Verfahrensverlauf bzw. in direkter Absprache mit den möglichen Investoren erfolgen</p>	
26.2	<p><u>Gasversorgung:</u></p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
26.3	<p><u>Wasserversorgung:</u></p> <p>Der Standort Steigenberg liegt im Wasserschutzgebiet Biewerbachtal, welches festgesetzt ist und eine zugehörige Rechtsverordnung vorliegt. Hier müssen für die Ausweisung bevorzugter Windenergie-Zonen entsprechende Anträge bei der oberen Wasserbehörde (SGD-Nord) gestellt werden.</p> <p>Der Standort Balmet liegt teilweise im Wassereinzugsgebiet der Brunnen des Zweckverbands Wasserwerk Kylltal. Hier ist die Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet gelaufen und seit 2016 neu beantragt. Die zukünftigen Grenzen des WSG werden in diesem Bereich ähnlich der bisherigen verlaufen.</p> <p>Eine Abstimmung mit der SGD Nord ist auch hier notwendig.</p>	<p>Die Anforderungen im Hinblick auf die Wasserschutzgebiete sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Hinweise zur Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft wurden in Kap. 10.4 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
26.4	<p><u>Abwasserbeseitigung:</u></p> <p>Anlagen der Abwasserbeseitigung befinden sich nicht innerhalb der verbliebenen potentiellen Eignungsflächen. Wir gehen davon aus, dass für die windenergetischen Anlagen auch keine Anlagen zur Abwasserbeseitigung benötigt werden.</p> <p>Keine weiteren Anregungen oder Bedenken</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
26.5	<p><u>Beleuchtung:</u></p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
26.6	<p><u>Allgemeines:</u></p> <p>Informationen über die bestehenden Leitungen können per E-Mail bei unserer Netzauskunft (netzauskunft@swt.de) oder über unsere On-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>line Netzauskunft (https://www.swt.de) angefordert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWT-AÖR als Eigentümer der Abwasseranlagen und Träger der Abwasserbeseitigung sowie als Eigentümer der Straßenbeleuchtungsanlagen und der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH als Eigentümer der Wasser-, Gas- und Stromversorgungsanlagen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	
<p>27</p>	<p>Verbandsgemeinde Ruwer Vom 28.10.2022</p>	
<p>27.1</p>	<p><u>Regionaler Grünzug</u></p> <p>Hiermit bedanken wir für die frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. Wir sind allenfalls von der Teilfläche Schellenberg und den eventuell damit verbundenen Auswirkungen betroffen.</p> <p>Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass sich die Fläche Schellenberg und die dort geplanten Windkraftanlagen innerhalb des regionalen Grünzuges nach dem Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier befinden. Hiervon ist die Teilfläche Schellenberg nach „2.5.2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ und nach „5.3.3 Freihaltung von regionalen Grünzügen und Frischluftplanen“ betroffen. Mithin wurde der „regionale Grünzug“ als Ausschlusskriterium für solche Vorhaben innerhalb der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Ruwer, welcher im Dezember 2018 wirksam wurde, zugrunde gelegt.</p> <p>Daher bitten wir Sie, den regionalen Grünzug im Bereich Schellenberg zu berücksichtigen und darüber hinaus die Abstandsflächen von 900 m zur bebauten Ortslage Korlingen nochmals zu überprüfen.</p>	<p>Die geplante Sonderbaufläche Schellenberg, welche im ROPneu E2024 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt ist, wird überlagert durch den raumordnerischen Belang „Regionaler Grünzug“. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung steht nicht im Konflikt mit den Zielen des regionalen Grünzuges, da nach Z 97 Infrastrukturmaßnahmen von überwiegendem Allgemeinwohlinteresse – dazu gehören Windenergieanlagen (siehe § 2 EEG) – zulässig sind.</p> <p>Mit der Neufassung des EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Im Hinblick auf den neuen Stellenwert der Windenergie als Infrastrukturmaßnahme von überwiegendem Allgemeinwohlinteresse wird deshalb kein Widerspruch zu dem in Aufstellung</p>

		<p>befindlichen Ziel der Raumordnung gesehen.</p> <p>Die Abstandsfläche von 900 m entspricht den Vorgaben der 4. Teilfortschreibung des LEP IV. Aus diesem Grund wird keine Veranlassung gesehen, größere Abstände anzuwenden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Plankonzeption ergeben sich hieraus nicht.</p>
28	Verbandsgemeinde Schweich Vom 20.10.2022	
28.1	<p>Danke für die Beteiligung. Da die Flächen „Zonenberg“ nicht weiterverfolgt werden, ist die VG Schweich nur unwesentlich berührt. Wir wünschen einen erfolgreichen Verlauf des Verfahrens.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
29	Verbandsgemeinde Trier-Land Vom 22.12.2022	
29.1	<p><u>Abstimmung Planung VG Trier-Land / Stadt Trier</u></p> <p>Die Planungsziele der Stadt Trier kollidieren nicht mit Planungen der Verbandsgemeinde Trier-Land bzw. der zu uns gehörenden Ortsgemeinden.</p> <p>Besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad Ihrer Umweltprüfung, welche sich im rechtlich gebotenen Rahmen bewegen dürfte, werden von uns nicht gestellt. Wir regen lediglich an, bei der Visualisierung städtischer Standortbereiche auch solche Sonderbauflächen zur Windenergienutzung mit zu berücksichtigen, die in unserem Gebiet liegen und einen relevanten Sichtbezug zu Ihren geplanten Standortbereichen haben.</p> <p>Gerne können wir uns Anfang nächsten Jahres über eine gemeinsam koordinierte Umsetzung der Planung im Gebiet um den OT Liersberg austauschen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.</p>	<p>Bei den Visualisierungen wurden die im Bereich der VG Trier-Land befindlichen Sonderbauflächen zur Windenergienutzung mitberücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

30	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Netzplanung Vom 20.10.2022 (Die Stellungnahme bestand aus 19 separaten Mails.)	
30.1	<u>Eignungsfläche A Herresthal Südwest (Zewen), Teilfläche A-1</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
30.2	<u>Eignungsfläche A Herresthal Südwest (Zewen), Teilfläche A-2</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
30.3	<u>Eignungsfläche A Herresthal Südwest (Zewen), Teilfläche A-3</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
30.4	<u>Eignungsfläche B Stahlem (Euren, Zewen), Teilfläche B-1</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Un-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	ternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
30.5	<p><u>Eignungsfläche C Wetterborn (Euren, West-Pallien), Teilfläche C-1</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH - Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH - Zeichenerklärung Vodafone GmbH - Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>Objektkonkrete Bauvorhaben sind Gegenstand des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
30.6	<p><u>Eignungsfläche C Wetterborn (Euren, West-Pallien), Teilfläche C-1</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
30.7	<p><u>Eignungsfläche D Kernscheider Höhe (Kernscheid), Teilfläche D-1</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit</p>	<p>Die Potenzialfläche D Kernscheider Höhe wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	nicht geplant.	
30.8	<p><u>Eignungsfläche D Kernscheider Höhe (Kernscheid), Teilfläche D-2</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Potenzialfläche D Kernscheider Höhe wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
30.9	<p><u>Eignungsfläche D Kernscheider Höhe (Kernscheid), Teilfläche D-3</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Potenzialfläche D Kernscheider Höhe wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
30.10	<p><u>Eignungsfläche E Schellberg (Tarforst), Teilfläche E-1</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
30.11	<p><u>Eignungsfläche F Steigenberg (Ehrang-Quint), Teilfläche F</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

30. 12	<p><u>Eignungsfläche G Balmet (Ehrang-Quint), Teilfläche G-1</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
30. 13	<p><u>Eignungsfläche G Balmet (Ehrang-Quint), Teilfläche G-2</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
30. 14	<p><u>Eignungsfläche H Zoonenberg (Ehrang-Quint), Teilfläche H-1</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Potenzialfläche H Zoonenberg wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
30. 15	<p><u>Eignungsfläche H Zoonenberg (Ehrang-Quint), Teilfläche H-2</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Potenzialfläche H Zoonenberg wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
30. 16	<p><u>Eignungsfläche H Zoonenberg (Ehrang-Quint), Teilfläche H-3</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH /</p>	

	<p>Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Potenzialfläche H Zoonenberg wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
30.17	<p><u>Eignungsfläche H Zoonenberg (Ehrang-Quint), Teilfläche H-4</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Potenzialfläche H Zoonenberg wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
30.18	<p><u>Eignungsfläche H Zoonenberg (Ehrang-Quint), Teilfläche H-5</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Potenzialfläche H Zoonenberg wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
30.19	<p><u>Eignungsfläche H Zoonenberg (Ehrang-Quint), Teilfläche H-6</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Potenzialfläche H Zoonenberg wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
31	<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Vom 20.10.2022</p>	
31.1	<p><u>Verschiedene Aspekte</u></p> <p>Im Bereich der Stadt Trier wurden anhand einer</p>	<p>Artenschutzrechtliche Konflikte stellen gemäß Erlass vom 12.08.2020 („Erlass zum Natur- und</p>

<p>Restriktions- und Eignungsanalyse 7 Potentialflächen herausgearbeitet, die theoretisch geeignet sind für insgesamt maximal 13 Windenergieanlagen (WEA). Beurteilungskriterien waren lediglich die harten und weichen Tabukriterien, sowie die Betrachtung der Flächen hinsichtlich Windhöflichkeit, Hangneigung und weiterer Eignungskriterien.</p> <p>Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurden artenschutzrechtliche Aspekte aktuell nicht oder nur am Rande betrachtet, etwa hinsichtlich des Pauschalschutzes gem. § 30 BNatSchG. Es ist daher damit zu rechnen, dass die Potentialflächen noch weiter eingeschränkt werden müssen. Sensible Bereiche mit Vorkommen kollisionsgefährdeter, streng geschützter Arten müssen bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung mit einer ausreichenden Genauigkeit abgegrenzt werden. Damit sollen potentielle Investoren frühzeitig Informationen darüber erhalten, wo mit erheblichen Konflikten und Widerständen zu rechnen ist.</p> <p>Es wird begrüßt, dass der Standort <u>Zoonenberg</u> nicht weiterverfolgt wird. Hier wäre von allen Standorten wohl mit den massivsten Eingriffen in Natur und Landschaft zu rechnen gewesen.</p> <p>Der Standort <u>Kernscheid</u> sollte aufgrund der Standortbewertung im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2017 ursprünglich aufgegeben werden, da hier zum einen die stärksten Störungen des Landschaftsbildes zu erwarten seien und andererseits artenschutzrechtliche Aspekte gegen diesen Standort sprachen (FÖA, 2012). Es ist nicht erkennbar, dass sich der Standort seitdem hinsichtlich Arteninventar derart negativ entwickelt hat, dass er nun doch als Potentialfläche in Frage kommen soll. Nach wie vor sind z.B. Vorkommen von verschiedene Fledermausarten, darunter Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Kleiner Abendsegler und Große Hufeisennase, Baumfalke, Kranich-Rastplatz, Haselhuhn, Rotmilan, (FÖA, 2012: Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier;</p>	<p>Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“) im Regelfall kein Tabukriterium auf der Flächennutzungsplanungs-Ebene dar. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Artenschutz dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorweggenommen werden. Deshalb ist in einem solchen Fall auch eine Planung in eine Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den FNP durch Mitteilung der zuständigen Behörde die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Artenschutzrechtliche Fragen sind daher erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden.</p> <p>Sofern bereits erste Ergebnisse aktueller Untersuchungen von Projektierern vorlagen, wurden diese in die Betrachtung (Teilfortschreibung Landschaftsplan und Umweltprüfung) miteinbezogen. Eigene Geländeerhebungen zu windenergiesensiblen Arten wurden nicht durchgeführt. Diese Untersuchungen erfolgen im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens unter Beachtung von § 45b BNatSchG. Bis zum 30.06.2025 gelten noch die Regelungen des § 6 WindBG, wonach zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren in rechtskräftig ausgewiesenen Windenergiegebieten (Sonderbauflächen und Vorranggebiete für Windenergie), die einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurden die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zu Artenschutzprüfung entfällt und stattdessen auf vorhandene Datengrundlagen zurückgegriffen werden soll. Die bisherige Praxis in der Region Trier zeigt allerdings, dass die Mehrzahl der Antragsteller von dieser Regelung nicht gebraucht macht und weiterhin die entsprechenden Artenschutzuntersuchungen durchführt, u.a. um Rechtssicherheit auch über obige Terminsetzung hinaus zu erreichen.</p>
--	--

<p>Fachgutachten zu UVP + FBN zum Windpark Franzenheim) zu vermuten. Der Höhenzug nahe Kernscheid ist zudem Verbindungskorridor zwischen FFH-Gebiet Mattheiser Wald, dem Ruwertal und dem Hochwald und von daher von Bedeutung für das Einwandern neuer Individuen, etwa für die Wildkatze. Nicht nur Verbindungstrassen für zukünftige Straßen (Stichwort: Geplante Westumfahrung/Moselaufstieg) und Abstandsflächen zu diesen sind von WEA freizuhalten, sondern ebenso auch Trassen zwischen Lebensräumen geschützter Arten.</p> <p>Die visuellen Auswirkungen auf die umliegenden Siedlungsflächen werden voraussichtlich stärker sein als in der Visualisierung von 2017 dargestellt, da die Abstandsflächen nun auf 900 m verringert wurden, die Anlagen heute höher sind und es eine kumulative Wirkung mit dem beantragten Windpark Franzenheim, Verbandsgemeinde Trier-Land, geben wird. Die Sichtbarkeitsanalyse zeigt, dass diese Fläche die weitaus höchste Sichtbarkeit aufweist. Dort platzierte WEA sind von allen Aufnahmestandorten aus (Ausnahme: Ruwer) sehr gut zu sehen. Oft sind die ganzen WEA zu sehen, da keine sichtverschattenden Elemente (Wald, Gehölze, Gebäude) vorhanden sind.</p> <p>Zum Standort Kernscheid sei angemerkt, dass es sich hier überwiegend um Gehöferschaftsflächen handelt. Diese sind für Investoren nur sehr schwer zu erwerben. Es ist mit erheblichen Widerständen seitens der Eigentümer und Nutzer der Flächen und mit sehr langwierigen Genehmigungsverfahren zu rechnen.</p> <p>Der Standort Kernscheid ist insbesondere unter Artenschutzgesichtspunkten, aber auch wegen den übrigen genannten Aspekten äußerst ungünstig und sollte nicht weiterverfolgt werden.</p> <p>Die Standorte Herresthal Südwest, Stahlem, Wetterborn, Schellberg, Steigenberg und Balmet weisen allesamt auch Konfliktpotentiale auf, jedoch nicht in dem Maße wie Zoonenberg und Kernscheid. Vorbehaltlich der noch zu klärenden Konflikte (Artenschutz, Landschaftsbild,</p>	<p>Ebenfalls in die Betrachtung miteinbezogen wurde der „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ (Landesamt für Umwelt 2023) mit Angaben zu den Schwerpunkträumen für den Schutz windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten sowie der „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (RICHARZ et al. 2012).</p> <p>Darüber hinaus fand eine ergänzende Betrachtung der verfügbaren Bestandsdaten zu windkraftsensiblen Arten aus vorhandenen Datenbanken und Unterlagen statt (Artenfinder, Arten-Analyse, Rasterangaben im LANIS). Da es sich hierbei meist nicht um systematische Erfassungen handelt und Meldungen oftmals viele Jahre zurückliegen, ist die Aussagekraft dieser Funde jedoch sehr begrenzt. Da diese jedoch überwiegend als veraltet anzusehen sind und häufig Zufallsbeobachtungen darstellen, konnten sie nur als Hinweis auf mögliche Vorkommen gewertet werden.</p> <p>Für die geplanten Sonderbauflächen und ihr unmittelbares Umfeld bis zu einer Entfernung von 100 m wurde eine Biotoptypen- und Grünlandkartierung erarbeitet. Ziel war es eine aktuelle Datengrundlage für die weiteren Planungsschritte zu gewinnen und vor allem zu untersuchen, inwieweit gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind und daraus ggf. Anpassungen der Abgrenzung der Sonderbauflächen notwendig werden. Es wurde festgestellt, dass in den geplanten Windenergiegebieten A-Herresthal-SW, C-Wetterborn und E-Schellberg gesetzlich geschützte Biotope liegen (Magerwiesen und Streuobstbestände), die in Abhängigkeit von ihrem Erhaltungsstatus aus der weiteren Planung genommen wurden (siehe dazu Umweltprüfung).</p> <p>Der Standort Kernscheider Höhe wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der GDKE hinsichtlich Auswirkungen auf die Weltkulturerbestätten nicht weiterverfolgt (siehe Drucksache 545/2023).</p> <p>Für die in der Planung verbliebenen Standorte</p>
---	--

	<p>Grundwasserschutz, Denkmalschutz, Walderhalt) sollten diese aber weiterverfolgt werden.</p>	<p>Herresthal Südwest, Stahlem, Wetterborn, Schellberg, Steigenberg und Balmet wurden weitere Untersuchungen zur vertiefenden Prüfung der Eignungsflächen und eine Umweltprüfung durchgeführt. Grundlage hierfür waren u.a. eine aktualisierte Biotoptypenkartierung sowie für die potenziellen Windenergiegebiete C-Wetterborn, B-Stahlem und E-Schellberg vorläufige Ergebnisse von Artenschutzgutachten. Die hierin gewonnenen Erkenntnisse führten dazu, dass sensible Teilflächen aus der weiteren Planung genommen wurden. Weitere Ausführungen hierzu enthalten die Begründung und der Umweltbericht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Standort Kernscheider Höhe wird nicht weiterverfolgt.</p>
32	<p>Westnetz GmbH, Regionalzentrum Vom 20.10.2022</p>	
32.1	<p>In dem von der Planung betroffenen o. g. Gebiet betreiben wir keine Versorgungsanlagen.</p> <p>Gegen Ihre weiteren Planungen bestehen unsererseits keine Einwände.</p> <p>Stellungnahmen zu Hochspannungsfreileitungen 110KV sind separat unter st Stellungnahmen@westnetz.de einzufordern.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
33	<p>Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM Vom 20.10.2022 <i>(Der Stellungnahme sind fünf Lagepläne beige-fügt.)</i></p>	
33.1	<p>1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bitburg - Trier, Bl. 0143 (Maste 88 bis 94)</p> <p>2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Avelsbach - Gusterath, Bl. 1031 (Maste 6 bis 8)</p> <p>3. 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz - Merzig, Bl. 2326 (Maste 442 bis 458)</p> <p>Über das Stadtgebiet Trier verlaufen die im Be-treff genannten Hochspannungsfreileitungen.</p> <p>Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hin-</p>	<p>Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von Freileitungen erfolgt einzelfallbezogen. In der vorliegenden Planung ist ein Sicherheitspuffer von 50 m zur Leitungsmittellinie berücksichtigt. Der tatsächlich notwendige Mindestabstand ist im Einzelgenehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zu klären. Hin-weise zur Berücksichtigung von Versorgungslei-tungen sind der Begründung in Kap. 10.9 zu ent-</p>

<p>weisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. 2. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. 3. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. 4. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz. 5. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. 	<p>nehmen. Entsprechend der Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen an der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>6. Bei der geplanten bzw. ausgewiesenen Fläche für Windenergieanlagen ist im Hinblick auf die bestehenden Hochspannungsnetzanlagen der Westnetz GmbH Folgendes zu beachten:</p> <p>Wir müssen davon ausgehen, dass die v. g. Hochspannungsleitungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können.</p> <p>Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.</p> <p>Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt:</p> <p>Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand + Arbeitsraum für den Montagekran.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20 m (30m bei > 110-kV).</p> <p>Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.</p> <p>Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA-Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.</p> <p>Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.</p>	
--	--

<p>Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung</p> <p>und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.</p> <p>Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.</p> <p>Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA-Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Westnetz GmbH Schadenersatzansprüche vor.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. 2. Bei einem geringen Abstand der Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlageanteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu tragen. 3. Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um 	
--	--

<p>Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.</p> <p>Sie haben das Regionalzentrum Trier separat beteiligt. Von dort erhalten Sie ggf. eine weitere Stellungnahme bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmeldenetz).</p> <p>Die im Betreff unter 3. genannte Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt.</p> <p>Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
--	--